

Satzung des „Unternehmensverband Gräfelfing e.V.“

(ehemals „AGG Unternehmervverband für Gräfelfing e.V.“)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Unternehmensverband Gräfelfing e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Gräfelfing und erstreckt seine Tätigkeit auf die Gemeinde Gräfelfing und deren Einzugsgebiet.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein bezweckt
 - a) die Förderung der gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder am Wirtschaftsstandort Gräfelfing-Lochham;
 - b) die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit (Bevölkerung, Behörden, Presse, Kommunen, Verbänden, etc.);
 - c) die Pflege des Zusammengehörigkeitsgefühls der Mitglieder;
 - d) den Informationsaustausch der Mitglieder untereinander;
 - e) die gegenseitige Hilfestellung und Unterstützung der Mitglieder;
 - f) den Kontakt zu überörtlichen Verbänden, die den Interessen der Mitglieder oder der Gemeinde Gräfelfing dienen;
 - g) die Beteiligung am öffentlichen Leben in der Gemeinde Gräfelfing;
 - h) die Übernahme sozialer Verantwortung gegenüber der Gemeinde Gräfelfing, ihren Bürgern und ihren Institutionen sowie gegenüber den Mitgliedern.
- (2) Der Verein ist sowohl parteipolitisch, kulturpolitisch als auch religiös neutral.
- (3) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt, eine Gewinnerzielung nicht beabsichtigt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein beitreten können
 - a) Kaufleute, Gewerbetreibende und freiberuflich Tätige, die ihren Geschäftssitz in der Gemeinde Gräfelfing oder im lokalen Umfeld von Gräfelfing haben;
 - b) juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz, Geschäftssitz oder eine Niederlassung (u.Ä.) in Gräfelfing oder im lokalen Umfeld von Gräfelfing unterhalten.
 - c) natürliche Personen, die Bürger Gräfelfings sind;
 - d) natürliche und juristische Personen, die ein berechtigtes Interesse am Wirtschaftsstandort Gräfelfing-Lochham nachweisen.

- (2) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt; Sonderrechte dürfen einzelnen Mitgliedern nicht gewährt werden.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der satzungsmäßigen Gestaltung des Vereines mitzuarbeiten, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
- (4) Mitglieder in Form einer juristischen Person benennen gegenüber dem Verein einen Ansprechpartner, der im Rahmen der Vereinstätigkeiten alle Rechte des Mitglieds vertritt.
- (5) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach eingegangener Beitrittserklärung auf Beschluss des Vorstands. Eine Ablehnung der Aufnahme muss dem Bewerber schriftlich mitgeteilt werden. Erhebt der Bewerber innerhalb von zwei Wochen Einspruch gegen die Ablehnung, so entscheidet über die Aufnahme die nächste Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft gem. (1),
 - b) bei natürlichen Personen durch den Tod,
 - c) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - d) durch schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richtende Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres,
 - e) mit dem Ausschluss eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung. Ein solcher Beschluss ist auch gegen den Willen des Mitgliedes möglich, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die sich daraus ergebenden Pflichten, die Interessen des Vereines oder gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen hat.
- (7) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Verpflichtung zur Bezahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt bestehen.
- (8) Wer sich um die Belange des Vereines oder der heimischen Wirtschaft besonders verdient gemacht hat, kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Beiträge und Umlagen; Geschäftsjahr

- (1) Alle Mitglieder außer Ehrenmitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge.
- (2) Höhe, Fälligkeit und Zahlweise der Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt, bzw. bestätigt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann zur Finanzierung besonderer Vorhaben sowie zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereines die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Höhe der Umlage je Mitglied soll das Einfache des jeweiligen jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht überschreiten.
- (4) Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag oder eine fällige Umlage innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der zweiten Mahnung nicht bezahlt haben, können gem. § 3 ausgeschlossen werden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand (§ 6)
 - b) die Mitgliederversammlung (§ 8)

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Mitgliedern, und zwar aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) bis zu drei Beisitzern
- (2) Die Vorstandsmitglieder a) mit d) bilden den geschäftsführenden Vorstand und sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen sein, die Mitglied des Vereins sind oder ein Mitglied des Vereins gem. § 3 (4) vertreten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- (6) Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied aus dem Vorstand oder dem Verein aus, bestimmt der restliche Vorstand einen Beisitzer oder ein Mitglied, der, bzw. das den freigewordenen Platz im geschäftsführenden Vorstand für die restliche Wahlperiode einnimmt. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, übernimmt der 2. Vorsitzende dessen Platz und der Platz des 2. Vorsitzenden wird analog Satz 1 besetzt.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich; er darf sich jedoch in angemessenem Umfang zur Erledigung der anfallenden Aufgaben durch Vorstandsbeschluss entgeltlich tätiger Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die eigenverantwortliche Leitung des Vereins nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Vereinsatzung.
- (2) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder mit einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die Aufgabenbereiche und die Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis regelt.

- (6) Der 1. und der 2. Vorsitzende repräsentieren den Verein grundsätzlich nach außen.
- (7) Der Kassenwart führt die Kassen- und Geldgeschäfte des Vereins. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben in einfacher Form Buch zu führen und für ordnungsgemäße Belege zu sorgen. Er berichtet auf der Mitgliederversammlung.
- (8) Der Schriftführer führt in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen das Protokoll unter Berücksichtigung der rechtlichen Erfordernisse.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im 1. Quartal eines Kalenderjahres schriftlich an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Adresse der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen. Für die Form und die Frist gilt (1) entsprechend.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Bestellung und den Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstands,
 - d) die Bestellung der Kassenprüfer,
 - e) die Änderungen oder die Neufassung der Satzung,
 - f) die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit,
 - g) die Festlegung von Umlagen und deren Fälligkeit,
 - h) die Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung,
 - i) die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder, wenn nicht Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Abwesende Mitglieder können sich durch Mitglieder vertreten lassen, so dass das vertretende Mitglied entsprechend mehrere Stimmen hat. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Eine Stimmenmehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins. In diesen Fällen können abwesende Mitglieder nicht vertreten werden.
- (6) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt offen durch Handzeichen. Es ist getrennt abzuzählen nach Zustimmung, Ablehnung und Stimmenthaltung. Auf Antrag eines Mitglieds und daraufhin erfolgtem Beschluss in der Mitgliederversammlung kann die Wahl von Vorstandsmitgliedern geheim erfolgen.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für den Zeitraum von 2 Jahren 2 Mitglieder als Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen nach den Jahresabschlussarbeiten mit Stichproben die Kassen und Belegführung des Vereins sowie die Arbeit des Vorstands nach Aktenlage und berichten in der Mitgliederversammlung.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstands können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglieder des Vorstands sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt.
- (3) Der Ausschuss untersteht dem Vorstand und ist an dessen Weisungen gebunden.
- (4) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstands.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.
- (3) Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des allgemeinen Wohlergehens als Spende einer sozialen Verwendung in der Gemeinde Gräfelfing zuzuführen. Der oder die Empfänger werden von der Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, festgelegt.

Satzung neugefasst am 09.07.2012 und in der Mitgliederversammlung vom 12.02.2014 sowie in der Mitgliederversammlung vom 13.03.2017 geändert.